

# **BL\_GERICHTE 470 2023 205 vom 27. November 2023**

BL Gerichte, 2023-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_470\\_2023\\_205](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_2023_205)

FR: BL\_GERICHTE 470 2023 205 du 27 novembre 2023

IT: BL\_GERICHTE 470 2023 205 del 27 novembre 2023

## **Regeste**

Verfahrenssistierung: Einer Partei fehlt es an einem rechtlich geschützten Interesse an einem Feststellungsbegehren, wenn sie ein Leistungsbegehren stellen kann (E. 1.2). Voraussetzungen für eine Sistierung des Verfahrens nach Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO (E. 3.2.1).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Nachfolgend ist zunächst über den Eventualantrag zu befinden, wonach die in der angefochtenen Sistierungsverfügung implizit vorausgesetzte Abtrennung aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen sei, das Strafverfahren gegen die Beschuldigte zusammen mit dem hängigen Verfahren gegen Dr. med. C. fortzuführen.

#### **E. 2.1**

Der in Art. 29 StPO verankerte Grundsatz der Verfahrenseinheit besagt unter anderem, dass mehrere Straftaten einer einzelnen Person in der Regel in einem einzigen Verfahren verfolgt und beurteilt werden. Eine Verfahrenstrennung ist gemäss Art. 30 StPO nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig und muss die Ausnahme bleiben. Die sachlichen Gründe müssen objektiv sein. Getrennte Verfahren sollen vor allem der Verfahrensbeschleunigung dienen bzw. eine unnötige Verzögerung vermeiden helfen. Als sachlicher Trennungsgrund gilt etwa die grosse Zahl von Mittätern, die länger dauernde Unerreichbarkeit einzelner mitbeschuldigter Personen oder die bevorstehende Verjährung einzelner Straftaten. Alle Beispiele beziehen sich auf Charakteristika des Verfahrens, des Täters oder der Tat, nicht aber auf organisatorische Aspekte auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden (BGE 138 IV 214 E. 3.2; BGer 6B\_23/2021 vom 20. Juli 2021 E. 3.3).

#### **E. 2.2**

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen ist es in casu grundsätzlich zulässig, einerseits das Strafverfahren gegen die Beschuldigte weiterzuführen und andererseits das Strafverfahren gegen Dr. med. C. einzustellen. Denn bei diesen beiden Verfahren fehlt es an einer Täteridentität, und es liegen mithin verschiedenartige Lebenssachverhalte vor, die einer separaten Erledigung zugänglich sind. Auch ist der Grundsatz der Verfahrenseinheit nicht verletzt: So war es der Staatsanwaltschaft nicht zuletzt aus Gründen der Prozessökonomie prinzipiell erlaubt, das Strafverfahren betreffend Dr. med. C. , bei welchem sie nach ihrer Sicht der Dinge keinen anklagegenügenden Tatverdacht, keinen Straftatbestand oder das Verfahrenshindernis der Verjährung als gegeben ansah, einzustellen und das Verfahren gegen die Beschuldigte fortzusetzen. Unter diesen Umständen kann nicht davon gesprochen werden, dass die Verfahren gegen Dr. med. C. und die Beschuldigte getrennt voneinander geführt worden seien. Infolgedessen kann auch nicht angenommen werden, dass die

Staatsanwaltschaft (implizit) eine Verfahrenstrennung vorgenommen habe. Im Zusammenhang mit der vom Beschwerdeführer begehrten Weisung an die Staatsanwaltschaft, das Strafverfahren gegen die Beschuldigte zusammen mit dem hängigen Verfahren gegen Dr. med. C. weiterzuführen, sei darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Unabhängigkeit der Strafbehörden (Art. 4 Abs. 1 StPO) es der Beschwerdeinstanz grundsätzlich, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen, verbietet, der Staatsanwaltschaft Weisungen zu erteilen. Weisungen können der Staatsanwaltschaft nach dem Gesetz nur ausnahmsweise bei der Aufhebung einer Einstellungsverfügung (Art. 397 Abs. 3 StPO) oder bei der Feststellung einer Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung (Art. 397 Abs. 4 StPO) erteilt werden (BStGer BB.2013.89 vom 24. Oktober 2013 E. 1.3.2). Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben, weshalb die fragliche, vom Beschwerdeführer verlangte Weisung nicht angeordnet werden kann. Dem Gesagten zufolge ergibt sich, dass der Eventualantrag, es sei die in der angefochtenen Sistierungsverfügung implizit vorausgesetzte Abtrennung aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, das Strafverfahren gegen die Beschuldigte zusammen mit dem hängigen Verfahren gegen Dr. med. C. fortzuführen, abzuweisen ist.

### **E. 3**

Im Weiteren ist zu prüfen, ob die angefochtene Sistierungsverfügung zu Recht erfolgt ist oder nicht. 3.1.1. Die Staatsanwaltschaft führt zur Begründung der angefochtenen Sistierungsverfügung aus, gemäss Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO könne die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung sistieren, wenn der Ausgang des Strafverfahrens von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheine, dessen Ausgang abzuwarten. Der Hauptvorwurf gegen die Beschuldigte bestehe in der Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft zur mehrfachen Urkundenfälschung und jener gegen Dr. med. C. in der mehrfachen Urkundenfälschung (recte wohl: im mehrfachen falschen ärztlichen Zeugnis, eventualiter in der mehrfachen Urkundenfälschung) sowie der üblen Nachrede zum Nachteil der beiden Privatkläger. Die Verfahren gegen die Beschuldigte hängen somit massgebend vom Ausgang der Verfahren gegen Dr. med. C. (20. etc.) ab. Die vorliegenden Verfahren gegen die Beschuldigte (10. etc.) seien daher in Anwendung von Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO bis zum rechtskräftigen Abschluss des derzeit vor Kantonsgericht hängigen Beschwerdeverfahrens mit der Nummer 1. in Sachen Dr. med. C. zu sistieren. 3.1.2. Der Beschwerdeführer wendet dagegen zusammengefasst ein, sofern die Strafverfahren gegen die Beschuldigte und Dr. med. C. nicht voneinander abgetrennt seien, so sei bereits nach dem Wortlaut von Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO eine Sistierung nicht zulässig. Sollte es sich jedoch um zwei voneinander getrennte Strafverfahren handeln, so würde es an einem rechtmässigen Sistierungsgrund fehlen. Es könnte nämlich sein, dass die Staatsanwaltschaft noch vor einer allfälligen Anklageerhebung zum Schluss käme, es gehe hier um falsche ärztliche Zeugnisse nach Art. 318 Ziff. 1 StGB und diese Delikte seien in Bezug auf Dr. med. C. zufolge des Ablaufes von bis dahin zehn Jahren verjährt. Deshalb müsse man auch den Sachverhalt gar nicht erst weiter abklären. Eine solche Feststellung würde das Ergebnis des Verfahrens gegen die Beschuldigte allerdings gar nicht miterfassen, da sich das Erstellenlassen eines falschen ärztlichen Zeugnisses (recte wohl: die Anstiftung zur Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses) oder der Gebrauch eines falschen ärztlichen Zeugnisses nach Art. 251 StGB richte und daher die Verfolgungsverjährung 15 Jahre betrage. Der entsprechende rechtskräftige Ausgang des Verfahrens gegen Dr. med. C. hätte diesfalls keinerlei präjudizielle Wirkung auf die strafrechtlichen Vorwürfe gegen die Beschuldigte, weshalb Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO hier auch aus diesem Grund nicht zur

Anwendung kommen könne. Zudem hänge der Ausgang des Verfahrens gegen die Beschuldigte auch sonst nicht vom Ausgang des Verfahrens gegen Dr. med. C. ab. Denn die Beschuldigte könne sich unabhängig von einer allfälligen Strafbarkeit von Dr. med. C. wegen Falschbeurkundenlassens (recte wohl: Anstiftung zur Urkundenfälschung) oder Gebrauches einer falschen Urkunde eigenständig strafbar gemacht haben. Somit sei die angefochtene Sistierungsverfügung auch aus diesem Grund aufzuheben.

3.2.1 Gemäss Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO kann die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung sistieren, wenn der Ausgang des Strafverfahrens von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten. Wie sich auch aus der Formulierung „angebracht erscheint“ ergibt, räumt die Bestimmung der Staatsanwaltschaft einen Ermessensspielraum ein. Die Sistierung des Strafverfahrens mit Blick auf ein anderes Verfahren rechtfertigt sich jedoch nur, wenn sich das Ergebnis jenes Verfahrens tatsächlich auf das Ergebnis des Strafverfahrens auswirken kann und wenn jenes Verfahren die Beweiswürdigung im Strafverfahren erheblich erleichtert. Zudem setzen der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist bzw. das Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 5 StPO) der Sistierung des Strafverfahrens Grenzen. Die Sistierung hängt von einer Abwägung der Interessen ab und ist mit Zurückhaltung anzuordnen (BGer 1B\_563/2019 et al. vom 9. Juni 2020 E. 4.1.2).

3.2.2. Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens bildet der gegen die Beschuldigte erhobene Vorwurf, sie habe sich durch die Aufforderung an Dr. med. C. zur Unterzeichnung von vorformulierten ärztlichen Zeugnissen [vom 27. Februar 2013, vom 26. Mai 2014, vom 12. Oktober 2015 und vom 25. März 2019] betreffend den Gesundheitszustand von †D. der Anstiftung, Gehilfenschaft bzw. Mittäterschaft zur mehrfachen Urkundenfälschung schuldig gemacht. Die gegen Dr. med. C. geführte Untersuchung betrifft den Vorwurf des mehrfachen falschen ärztlichen Zeugnisses, eventualiter der mehrfachen Urkundenfälschung, im Zusammenhang mit den vorgenannten ärztlichen Zeugnissen. In beiden Verfahren hat die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen die Frage abzuklären, ob Dr. med. C. in den fraglichen ärztlichen Zeugnissen wahrheitswidrige Angaben zum Gesundheitszustand von †D. gemacht hat. Demnach besteht zwischen den beiden Verfahren augenscheinlich ein enger sachlicher Zusammenhang. Im Lichte des Ausgeführten erscheint der Ausgang des Beschwerdeverfahrens betreffend die Einstellung des Verfahrens gegen Dr. med. C. wegen mehrfachen falschen ärztlichen Zeugnisses für das gegen die Beschuldigte geführte Verfahren von massgeblicher Bedeutung. Im Weiteren ist festzuhalten, dass die Sistierung während des Beschwerdeverfahrens bloss zu einem zeitlich begrenzten Unterbruch der Untersuchung gegen die Beschuldigte führt, die Verjährung der in Rede stehenden Delikte der Anstiftung und Gehilfenschaft zur Urkundenfälschung bzw. der in Mittäterschaft verübten Urkundenfälschung angesichts der 15-jährigen Verjährungsfrist (vgl. Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB) noch in weiter Ferne steht, und der Beschwerdeführer durch die Sistierung des Verfahrens gegen die Beschuldigte keinen rechtserheblichen Nachteil erleidet. Demnach steht der Sistierung auch das in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigende Beschleunigungsgebot nicht entgegen. Vor dem Hintergrund des Ausgeführten folgt, dass für die Beurteilung der gegen die Beschuldigte erhobenen Vorwürfe der Anstiftung und Gehilfenschaft bzw. Mittäterschaft zur Urkundenfälschung das Abwarten des Ausganges des Beschwerdeverfahrens vor Kantonsgericht in Sachen Dr. med. C. mit der Nummer 1. als sachlich angezeigt erscheint. Demnach hat die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO das Strafverfahren gegen die Beschuldigte wegen Betruges, mehrfacher Nötigung, mehrfacher Urkundenfälschung und Erschleichung einer falschen Beurkundung zu Recht bis zum

rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens vor Kantonsgericht in Sachen Dr. med. C. mit der Nummer 1. sistiert. Die Beschwerde erweist sich mithin in dieser Hinsicht als unbegründet und ist daher insoweit abzuweisen.

#### **E. 4**

Abschliessend bleibt über die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Beschwerdeverfahren zu befinden. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total Fr. 550.– (bestehend aus einer Beschwerdegebühr von Fr. 500.– und Auslagen von pauschal Fr. 50.–) dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die seitens des Beschwerdeführers erbrachte Sicherheitsleistung von Fr. 1'000.– ist zur Deckung der Kosten des Beschwerdeverfahrens zu verwenden. Dem Beschwerdeführer ist der Restbetrag von Fr. 450.– zurückzuerstatten. Ausserdem ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen. Der Beschuldigten ist im Beschwerdeverfahren kein Aufwand entstanden, weshalb ihr ebenfalls keine Entschädigung auszurichten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.